



Bibliotheksordnung des Geographischen Instituts der Universität Tübingen

Liebe Bibliotheksbenutzer/innen,

Die Bibliotheksordnung soll durch ihre verbindliche Regelung dazu beitragen, gute Arbeitsvoraussetzungen für Sie zu schaffen. Bitte tragen auch Sie dazu bei, daß die Bibliothek ihrer Aufgabe als Dienstleistungseinrichtung gerecht wird. Verbesserungs- und Literaturbeschaffungsvorschläge melden Sie bitte der Bibliotheksleitung.

§1 Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek des Geographischen Instituts ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information.

§2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§3 Präsenzbenutzung

Zur Benutzung der Bibliothek und ihrer Bestände (Präsenzbenutzung) sind alle Mitglieder der Universität gemäß §6 des Universitätsgesetzes zugelassen.

Andere Personen können, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, durch den/die Leiter/in zur Benutzung zugelassen werden.

§4 Allgemeine Pflichten der Benutzer

1. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Taschen, Gepäckstücke und Mäntel sowie ähnliche Kleidungsstücke dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Vor der Bibliothek stehen Schließfächer mit einem Münzeinwurf von einem Euro zur Verfügung. Im Eingangsbereich der Bibliothek kann ein Garderobenständer sowie zum kurzfristigen Abstellen von Taschen ein Taschenschrank benutzt werden. Aus Gründen der Arbeitssicherheit wird darum gebeten, keine Taschen auf dem Boden im Eingangsbereich abzustellen.
3. In den Lese- und Arbeitsräumen ist mit Rücksicht auf andere Benutzer/innen Ruhe zu wahren. Arbeits- und Gesprächskreise werden auf die Seminar- und Tutorienräume verwiesen. Handys sind auszuschalten.
4. Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
5. In allen Räumen der Bibliothek besteht absolutes Rauchverbot. Essen und Trinken ist in den Lese- und Arbeitsräumen nicht gestattet.
6. Der/die Benutzerin hat den Zustand der ihm/ihr ausgehändigten oder von ihm/ihr benutzten Bücher oder anderer Bibliotheksgegenstände beim Empfang bzw. vor der Benutzung zu prüfen und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen.
7. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Literatur sorgfältig zu behandeln.

Eintragungen und Markierungen in Büchern, Zeitschriften und Katalogen sind untersagt. Aus Loseblattwerken dürfen keine Blätter, aus Katalogen keine Titelformen entnommen werden.

8. Für Beschädigungen oder Verlust von Bibliotheksgut haftet der/die Benutzer/in bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn ihn/sie keine Schuld trifft. Es ist vollwertiger Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßer Schadensprüfung.
9. Nach Benutzung innerhalb der Bibliothek ist das Bibliotheksgut an seinen Standort zurückzustellen.
10. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle mitgeführten Bücher und sonstigen Materialien unaufgefordert vorzuzeigen.
11. Die Bibliotheks-PC's stehen überwiegend für die Literaturrecherche zur Verfügung.

§ 5 Ausleihe

1. Eine über die Präsenzbenutzung hinausgehende Verpflichtung zur Ausleihe von Bibliotheksgut besteht grundsätzlich nicht.
2. Die Ausleihe wird von der Vorlage des Student/inn/enausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises abhängig gemacht.
3. Die Ausleihe von bis zu 5 (fünf) Büchern ist zu folgenden Zeiten möglich:
 - a) am Wochenende: freitags ab 12.00 Uhr
 - b) über Nacht: nachm. ab 14.00 UhrDie Rückgabe der Bücher sollte bis am folgenden Tag bis spätestens um 11.00 Uhr erfolgt sein.
 - c) In den Semesterferien kann Literatur bis zu einer Woche entliehen werden.
4. Nicht fristgerecht zurückgebrachte Literatur wird schriftlich angefordert. Sollte nach der 3. Erinnerung keine Rückgabe erfolgen, wird von der Bibliothek Schadensersatz verlangt (s. §4, Abs. 8).
5. Von der Ausleihe ausgeschlossen sind:
 - a) Zeitschriften, Statistiken, Bibliographien
 - b) CD-ROM's (=Einzeltitel), DVD's
 - c) Bestände der Schränke 1-7 im EG der Bibliothek sowie der Gruppensignaturen 1 – 3c
 - d) sämtliche Atlanten und Kartenwerke

§6 Haftungsausschluß

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder vor ihr abgelegt worden sind.

Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

§7 Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Möglichkeit der Ausleihe oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Die Bibliotheksleitung

Der Sprecher des Forschungs- und Lehrbereichs
Geographie der Universität Tübingen

Gez.: Annette Klein

Stand: 09.05.2012, 3. Aufl.